



**Universität  
Zürich** UZH

**Rechtswissenschaftliches Institut**

## IV. Parteien



## Grundlagen

- Parteibegriff
  - **formeller Parteibegriff:** Partei ist, wer im eigenen Namen einen Rechtsschutzantrag stellt oder als Gegner des Antrags bezeichnet wird
  - **materieller Parteibegriff:** Partei ist, wer durch einen Entscheid in seinen Rechten oder Rechtsverhältnissen unmittelbar betroffen sein kann
- Zweiparteiensystem



## Grundlagen

- Bestimmung der Parteien aufgrund der Klage
  - Wer ist nach den Angaben in der Klage Partei?
  - ≠ Wer kann Partei sein? (Frage nach Parteifähigkeit)
  - ≠ Wer kann selbst als Partei Prozesshandlungen setzen? (Frage nach Prozessfähigkeit)
  - ≠ Ist die klagende/die beklagte Partei auf Basis der behaupteten Tatsachen befugt, um das streitige Recht zu prozessieren? (Frage nach Prozessführungsbefugnis)
  - ≠ Steht der klagenden Partei das geltend gemachte Recht gegen die beklagte Partei zu? (Frage nach Aktiv- bzw. Passivlegitimation)



## Grundlagen

- Richtigstellung der Parteibezeichnung
  - fehlerhafte Bezeichnung der Parteien  
≠ Klage durch/gegen die falsche (nicht prozessführungsbefugte bzw. nicht aktiv- oder passivlegitimierte) Person
  - jeder Irrtum über die Identität ausgeschlossen
  - keine Verletzung der Gegenpartei in ihren schutzwürdigen Interessen (weil auch für die Gegenpartei Identität von Anfang an klar erkennbar)



## Parteifähigkeit

- Fähigkeit, im eigenen Namen als Partei eines Zivilprozesses auftreten zu können
  - △ Rechtsfähigkeit im materiellen Recht
- nicht parteifähige Personenverbindungen: Mitglieder als Parteien
  - materielles Recht bestimmt, ob alle gemeinsam klagen müssen (notwendige Streitgenossenschaft) oder Einzelklage möglich ist



## Prozessfähigkeit

- Fähigkeit, selbst oder durch selbst bestellte Vertreter wirksam Prozesshandlungen zu setzen
  - ≙ Handlungsfähigkeit im materiellen Recht
- bei fehlender Prozessfähigkeit: gesetzliche Vertretung



## Postulationsfähigkeit

- Fähigkeit, **in eigener Person** Prozesshandlungen vorzunehmen
  - bei Unvermögen: ZPO 69 («Quasi-Beistandschaft»)
- Fähigkeit, **als Vertreter** in fremdem Namen Prozesshandlungen vorzunehmen
  - Schranken für berufsmässige Vertretung: ZPO 68 II
- Rechtsfolge fehlender Postulationsfähigkeit: Unwirksamkeit der Prozesshandlung

**Beispiel:** Anwaltspraktikant P unterzeichnet als Prozessvertreter eine Rechtsschrift (vgl. OGer BE ZK 12 51; vgl. aber auch BGer 6B\_218/2015)



## Prozessführungsbefugnis

- Befugnis, im eigenen Namen einen Prozess als Partei zu führen
- fällt i.d.R. mit *behaupteter* Aktiv- bzw. Passivlegitimation zusammen (Ausnahme: Prozessstandschaft, dazu sogleich)
- Prozessvoraussetzung
  - Mangel führt zu Nichteintreten
    - ≠ Aktiv- bzw. Passivlegitimation  
(deren Mangel führt zur Klageabweisung)



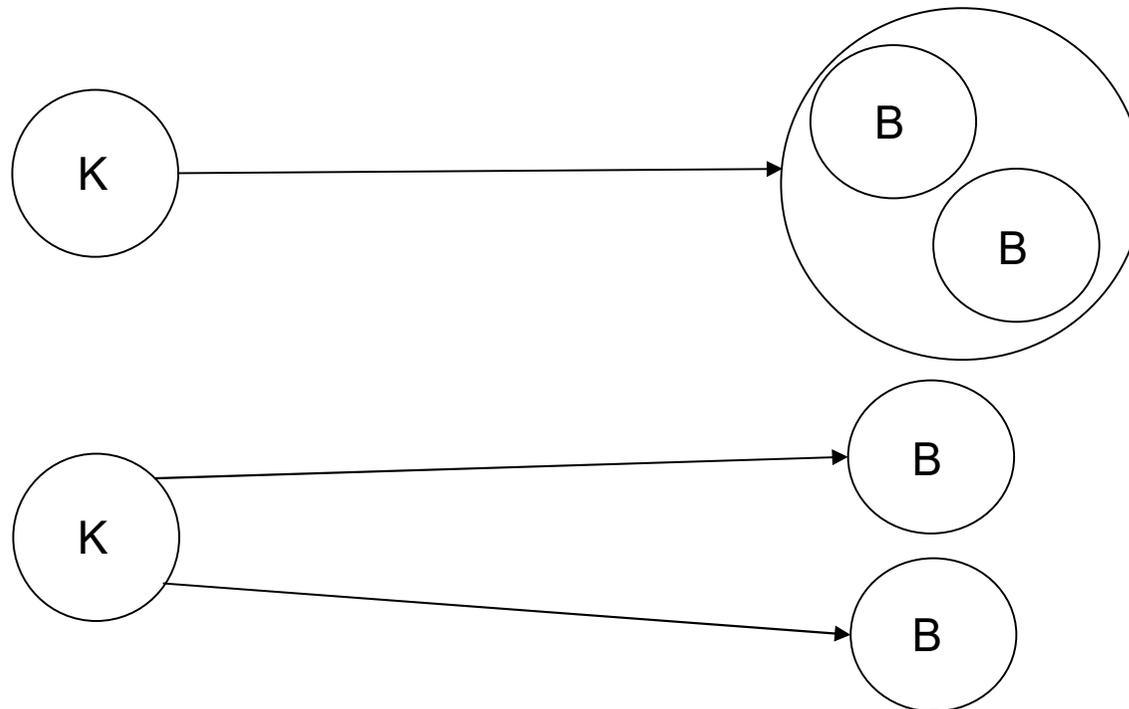
## Prozessstandschaft

- Geltendmachung eines fremden Rechts im eigenen Namen
  - ≠ Vertretung (Geltendmachung eines fremden Rechts in fremdem Namen)
- gesetzliche Prozessstandschaft
  - **Beispiel:** Willensvollstrecker als Partei in Prozessen um Aktiven und Passiven der Erbschaft
- gewillkürte Prozessstandschaft
  - **Beispiel:** Zessionar ermächtigt Zedenten, die abgetretene Forderung im eigenen Namen einzuklagen
  - nach h.M. in der CH grundsätzlich unzulässig (im praktischen Ergebnis aber insb. in gewissen Fällen notwendiger Streitgenossenschaft toleriert)



## Streitgenossenschaft

- Begriff
  - mehrere Personen auf einer Seite des Rechtsstreits (als Kläger/Beklagte)
- Notwendige und einfache Streitgenossenschaft





## Notwendige Streitgenossenschaft

- Notwendigkeit einheitlicher Entscheidung
- eigentliche notwendige Streitgenossenschaft
  - Klage kann (erfolgreich) nur von allen bzw. gegen alle erhoben werden
  - Fälle:
    - gesamthänderische Berechtigung oder Verpflichtung
    - Gestaltungs- und Feststellungsklagen bei unteilbaren Rechtsverhältnissen
      - z.B. Anfechtung einer Kündigung oder Mietzinserhöhung durch Mitmieter (BGE 136 III 431; 140 III 598; 145 III 281)



## Notwendige Streitgenossenschaft

- uneigentliche notwendige Streitgenossenschaft
  - Einzelklagen möglich, wenn mehrere prozessieren, aber einheitlicher Prozess erforderlich
  - Beispiele:
    - Beschlussmängelklagen, z.B. nach OR 706
    - Organisationsmängelklage nach OR 731b
    - Klage nach FusG 105



## Notwendige Streitgenossenschaft

- Stellung notwendiger Streitgenossen im Prozess
  - grundsätzlich: Notwendigkeit gemeinsamen Handelns (BGE 142 III 782)
    - Alternative: Günstigkeitsprinzip?
    - Besonderheiten bei Mehrheit von Abtretungsgläubigern nach SchKG 260 (?)
  - Wirkung von Prozesshandlungen tätiger für säumige Streitgenossen (ZPO 70 II)
  - Rechtsmittellegitimation einzelner Streitgenossen? BGE 138 III 737: abhängig vom materiellen Recht



## Einfache Streitgenossenschaft

- Bündelung von Klagen, die (erfolgreich) auch einzeln erhoben werden könnten
- Zweck: Prozessökonomie; Entscheidungsgleichklang
- Vereinigung und Trennung
- Stellung der Streitgenossen im Prozess
  - jeder Streitgenosse prozessiert unabhängig, nur äusserliche Bündelung



## Einfache Streitgenossenschaft

- Voraussetzungen
  - **Konnexität**
  - gleiche **Verfahrensart**  
(keine Zusammenrechnung von Streitwerten, vgl. ZPO 93 I)
  - gemeinsame **internationale** und **örtliche Zuständigkeit**  
(ggf. begründet durch Streitgenossengerichtsstand)
  - gemeinsame **sachliche Zuständigkeit**



# Streitgenossenschaft

## Fallbeispiel

A, B und C gründeten eine einfache Gesellschaft mit dem Zweck des Erwerbs der Liegenschaft X und der Errichtung eines Gebäudes mit mehreren Wohneinheiten für den Weiterverkauf.

A, B und C stellen am Gebäude Mängel fest und wollen gegen den von ihnen mit der Errichtung betrauten Unternehmer U klagen. Sie reichen unter der Bezeichnung «einfache Gesellschaft X, bestehend aus A, B und C» ein Schlichtungsgesuch beim zuständigen Friedensrichteramt in Zürich ein. Das Schlichtungsverfahren endet ohne Einwilligung, und die Klage wird in der Folge bei Gericht eingereicht.

Bereits einige Wochen vor der Einreichung des Schlichtungsgesuchs ist C aus der Gesellschaft ausgeschieden und D als neue Gesellschafterin eingetreten. Es ging jedoch vergessen, D im Rubrum anstelle von C zu nennen.

*Wie soll das Gericht mit der Klage verfahren?*

(vgl. BGE 142 III 782)



## Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

- Bedeutung
  - einfache Streitgenossenschaft
  - notwendige Streitgenossenschaft?
- Für jeden Streitgenossen eigenständige Zuständigkeitsprüfung nach den für diesen Streitgenossen massgeblichen Rechtsquellen!
- insbesondere: grundsätzlich für jeden Streitgenossen separate Prüfung des Vorliegens eines Auslandsbezugs
- ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung mit einem Streitgenossen zugunsten eines anderen Gerichts schliesst für diesen Streitgenossen den Konnexitätsgerichtsstand aus



## Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

- LugÜ 6.1
  - internationale und örtliche Zuständigkeit
  - Gerichtsstand nur am Wohnsitz des Ankerbeklagten
  - Konnexität (autonome Kriterien)
  - nicht massgeblich: Zulässigkeit/Begründetheit der Ankerklage
  - Missbrauchsverbot?



## Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

- ZPO 15 I
  - örtliche Zuständigkeit in Binnenfällen
  - jeder Gerichtsstand als Ankergerichtsstand tauglich
    - Ausnahme: prorogierter Gerichtsstand (an dem sonst keine Zuständigkeit bestünde)
  - Konnexität: Gleichlauf von ZPO 15 I und ZPO 71 (so BGE 145 III 460)



## Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

- IPRG 8a I
  - örtliche Zuständigkeit in grenzüberschreitenden Fällen (soweit Raum für eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit durch nationales Recht bleibt)
  - jeder Gerichtsstand als Ankergerichtsstand tauglich
    - wohl auch prorogierter Gerichtsstand
  - Konnexität: Anknüpfung an Kriterien von ZPO 15 I/ZPO 71 oder Gleichlauf mit LugÜ?